

Konsolidierte Fassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Dornburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I, S. 318) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S.381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg am 28. September 2021 folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Dornburg:

- a) Friedhof Frickhofen
- b) Friedhof Langendernbach
- c) Friedhof Wilsenroth
- d) Friedhof Dorndorf
- e) Friedhof Thalheim
- f) Naturfriedhof im Ortsteil Frickhofen

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Dornburg waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden. Hier werden Gebühren gemäß § 6 (1) b der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhoben, es sei denn, es liegt ein Fall nach § 6 (5) vor.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Kauf-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen aufsichtsbefugter Gemeindebediensteter ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. des Gemeindebauhofes.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Gemeindebediensteten auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden grundsätzlich von montags bis freitags von 9.00 Uhr-16.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 (Nutzung der) Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofpersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle/n einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Der Grabschmuck (Kränze etc.) ist nach einer Beerdigung oder Beisetzung von den Angehörigen/Bestattern auf das vom Bauhof verfüllte Grab aufzubringen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre, bei einer Einzelbelegung in einer Urnenwand 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenerdreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenerdreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Doppelkaufgrabstätte
 - c) Urnenerdreihengrabstätten
 - d) Urnenerdkaufgrabstätten
 - e) Urnenwände (Ortsteil Langendernbach)
 - f) Urnenrasengrabstätten (Ortsteile Dorndorf **und Frickhofen**)
 - g) Urnenstelenfelder (Ortsteil Wilsenroth)
 - h) Urnenbaumgrabstätten (Ortsteile Wilsenroth und Langendernbach)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Lage der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte (Grabeinfassung)

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m
Breite: 0,70 m

Die Abstände zwischen den Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m

Die Abstände zwischen den Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Wahlgrabstätten (Doppelkaufgrabstätten)

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Kaufgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Kaufgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich und wenn der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner in bestehender Lebenspartnerschaft das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Nach Ablauf des Nutzungsrechts bei einem nicht vollbelegten Kaufgrab ist eine Beisetzung nicht mehr zulässig. Aschenbeisetzungen sind in einer bestehenden Wahlgrabstätte zulässig. Dann verlängert sich ggf. das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte bis zur Vollendung der Ruhefrist für die Asche von 15 Jahren.
- (2) Es werden nur Doppelkaufgrabstätten abgegeben. Vor Ablauf des Nutzungsrechts kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist wiedererworben ist. Das Recht auf Beisetzung in der Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab.

§ 22 Maße der Erdkaufgrabstätte (Grabeinfassung)

Jede Kaufgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 2,00 m

Die Abstände zwischen den Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenkaufgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen, wenn die Ruhefrist bzw. das Nutzungsrecht noch mindestens 15 Jahre beträgt.
 - d) Urnenwänden
 - e) Urnenstelenfeld
 - f) Urnenbaumgrabstätten
- (2) Außer in Urnenwänden können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden. Bei Erdbestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

§ 24 Definition der Urnenerdreichengrabstätte

- (1) Urnenerdreichengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreichengrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m

Die Abstände zwischen den Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 25 Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenkaufgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenerdkaufgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². In einer Urnenerdkaufgrabstätte können bis max. 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27 Urnenwände

- (1) Urnenwände werden auf dem Friedhof in Langendernbach angeboten. Die einzelnen Urnenkammern haben eine Größe von 45 cm Breite, 45 cm Höhe und 45 cm Tiefe.

Die Einzelurnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von einer Urne. Doppelurnenkammern werden für 30 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von bis zu 2 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (3) Die Urnenkammer ist mit einer 3 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Gemeinde vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.
- (4) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. auf zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand aufgestellt werden.
- (5) Um ein homogenes Gesamtbild der Urnenwand zu erhalten ist auf den Urnenwandplatten die Schriftart „Alu-Akzenta“ zu verwenden.

- (6) Für die Versiegelung der Urnenwandplatten genügt Silikon an den Ecken der Platten. Die Platten dürfen nicht komplett mit Silikon ausgespritzt werden, da die Nischen belüftet werden müssen.
- (7) Das Anbringen von Blumenschmuck oder Gegenständen jeglicher Art an den Urnenwänden ist nicht gestattet.

§ 27 a Urnenstelenfeld

- (1) Ein Urnenstelenfeld wird auf dem Friedhof in Wilsenroth angeboten. Die Urnen werden in der Erde beigesetzt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (2) Die Urnenstelenfelder sind Flächen für Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Nutzungszeit der Aschengrabstätte beträgt 30 Jahre.
- (4) Werden nach Ablauf der Ruhezeit bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Urnenreste, Aschereste oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Die Anlage und Pflege der Urnenstelenfelder obliegt ausschließlich der Gemeinde. Auf und an den Urnenstelen ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten und ähnliches nicht zugelassen. Sollten dennoch Grabausschmückungen aufgestellt oder angebracht werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese ohne Ankündigung zu entfernen.
- (6) Sofern eine Gedenktafel gewünscht wird, ist diese ausschließlich über die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zu beziehen. Um ein homogenes Gesamtbild zu erhalten, ist die Gedenktafel einheitlich aus V4A Edelstahl und hat eine Größe von 200 mm x 150 mm bei 2 mm Stärke. Die Gravur wird in Schriftart „Times New Roman“ und der Schriftgröße 72 ausgeführt. Neben dem Vor- und Zunamen können Geburtsjahr und Sterbejahr, sowie –mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung- ein religiöses Symbol aufgebracht werden.

§ 27 b Urnenbaumgrabstätten

- (1) In den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bestattungsplätzen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden.
- (2) Die Urnen werden in der Erde beigesetzt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Die Bäume bleiben naturbelassen.
- (4) Der Friedpark im Ortsteil Frickhofen unterliegt ergänzend den Bestimmungen des Hessischen Waldgesetzes.
- (5) Urnenbaumgrabstätten dürfen in keiner Weise gestalterisch bearbeitet, bepflanzt, geschmückt oder in sonstiger Weise verändert werden. Auch das Aufstellen von Kerzen ist unzulässig.
- (6) Die Nutzungszeit der Urnenbaumgrabstätte beträgt 30 Jahre.
- (7) Aus- und Umbettungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Anlage und Pflege von Urnenbaumgrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Pflegeeingriffe an den Bäumen durch die Gemeinde Dornburg oder von der Gemeinde

Dornburg beauftragten Dritter sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Baumerhalts geboten ist.

- (9) Sofern ein Namensschild gewünscht wird, ist dieses ausschließlich über die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zu beziehen und wird von der Friedhofsverwaltung an der Gedenktafel angebracht. Um ein homogenes Gesamtbild zu erhalten, ist das Namensschild einheitlich entsprechend der auf dem Friedhof bestehenden Anbringungsform zu gestalten. Die Gravur wird in der Schriftart „Times New Roman“ ausgeführt. Neben dem Vor- und Zunamen können Geburtsjahr und Sterbejahr, sowie – mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung- ein religiöses Symbol aufgebracht werden.
- (10) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs/Friedparks, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen. Wird ein Baum durch ein Naturereignis zerstört, wird durch die Friedhofsverwaltung ein Jungbaum ersatzgepflanzt.

§ 27 c Memoriam-Gärten

- (1) Die Belegungsflächen in angelegten Memoriam-Gärten stehen ausschließlich für die Beisetzung von Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern als Erdbeisetzungen zur Verfügung.
- (2) Im Bereich eines Memoriam-Gartens können Verfügungsberechtigte- oder Nutzungsberechtigte Urnengrabstätten nur erwerben, wenn gleichzeitig ein Grabpflegevertrag unter Mitwirkung der jeweiligen Treuhandstelle für Dauergrabpflege abgeschlossen wird. Der Dauergrabpflegevertrag zwischen der Treuhandstelle und den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Urnengrabstätten muss mindestens für die Dauer der erforderlichen Ruhefrist bei Urnenreihen-Grabstätten bzw. für die Dauer des vertraglichen Nutzungsrechtes an Urnenwahl-Grabstätten abgeschlossen sein.
- (3) Die Ruhefrist der beigesetzten Urne in einer Urnen-Reihengrabstätte beträgt mindestens 15 Jahre.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Urnen-Wahlgrabstätte im gesamten Bereich des Memoriam-Gartens wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren erworben. Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Für die Ruhefristen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Größe der Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber richtet sich nach den Vorgaben dieser Friedhofsordnung. Gräber können auf Antrag mit einem Grabmal gekennzeichnet werden, Grabeinfassungen werden nicht zugelassen. Während dem Nutzungsrecht können bis zu 4 Urnen in einer Urnen-Wahlgrabstätte beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist gemäß der Ruhefrist von mindestens 15 Jahren der zuletzt beigesetzten Urne einzuhalten.
- (6) Das dauerhafte Anbringen von Verzierungen an den Grabstätten im gesamten Bereich des Memoriam-Gartens in Form von Blumenvasen, Kerzen und anderen Gegenständen bedarf der Genehmigung durch die Treuhandstelle als Betreiber der Anlage.
- (7) Das Verfügungsrecht an einem Urnenreihengrab endet mit Ablauf der Ruhefrist - das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab endet mit Ablauf der vertraglichen Nutzungsrechtsvereinbarung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Gestaltungsvorschriften

- (1) Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
 2. Auf den Grabstätten - ausgenommen Urnenbaumgrabstätten und Urnenstelenfeldergrabstätten - dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
 3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 30 sein.
 4. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
 5. Grabeinfassungen sind zulässig:
 - a) bis 18 cm hoch (ab Erdoberfläche des vorhandenen Geländes)
 - b) bis 20 cm stark.Über Ausnahmen, bei starkem Gefälle, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine u.ä., Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet wird
 - b) Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold und Silber.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - 1) stehende Grabmale: Höhe : 0,60 bis 0,80 m
 Breite : bis 0,40 m
 Mindeststärke: 0,14 m
 - 2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,35 m
 Höchstlänge: 0,40 m
 Mindeststärke: 0,12 m
 - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - 1) stehende Grabmale: Höhe : bis 1,00 m
 Breite : bis 0,75 m
 Mindeststärke: 0,14 m
 - 2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,50 m
 Höchstlänge 0,70 m
 Mindeststärke: 0,12 m
 - c) auf Kaufgrabstätten:
 - 1) stehende Grabmale:

- aa) bei zweistelligen Kaufgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe : 1,00 m
Breite : 1,50 m
Mindeststärke: 0,14 m

- 2) liegende Grabmale:

- aa) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite : bis 1,20 m
Länge : bis 1,20 m
Mindeststärke : 0,12 m

- (4) Auf Urnenerdgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a. Stehende Grabmale

Länge: max. 0,40 m

Höhe: 0,80 m bis 1,00 m

Die Grabmalbreite darf die Breite der Grabstätte nicht überschreiten.

Mindeststärke 0,14 m

- b. Liegende Grabmale dürfen nicht über die Begrenzung der Grabstätte hinausragen.

Bis zu 1,00 m x 1,00 m

Mindeststärke 0,12 m

- (5) bei Rasengrabstätten:

- a) liegende Grabmale sind bis zu folgender Größe zulässig: 0,42 m x 0,30 m
Mindeststärke 0,12 m, Farbe der Platten schwarz

Um ein homogenes Gesamtbild der Rasengrabstätten zu erhalten, ist auf den Platten der Rasengrabstätten eine vertiefte Schrift (Gravur) ohne Farbgebung. Die Platten sind vom Steinmetz so zu gestalten bzw. zu verlegen, dass sie bei Schneeräumarbeiten und Überfahren im Zuge von Rasenmäharbeiten unbeschadet bleiben und dass man mit dem Rasenmäher bzw. bei Schneeräumarbeiten darüberfahren kann.

Auf Rasengrabstätten dürfen nach Herrichtung der Grabstätte keinerlei Ausschmückungen vorgenommen werden. Das Verbot gilt nicht im Zeitraum 30.10 bis 15.03. des Folgejahres für Ausschmückungen auf den Namensplatten mit der Maßgabe, dass die Berechtigten Ausschmückungen bis zum 15.03. von der Grabstätte entfernen. Bei Nichtbeachtung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Ausschmückungen auf Kosten der Berechtigten zu entfernen.

- (6) Grabflächen von Grabstätten dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
- (7) Beschüttungen mit Splitt um die Grabflächen dürfen bei der erstmaligen Anlage eines Grabmales nur vom Bauhof oder dem Steinmetz erfolgen. Für Beschüttungen mit Splitt um die Grabflächen darf nur der von der Gemeinde bereit gestellte Splitt verwendet werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 29 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 30 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 31 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 31 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Soweit Nutzungsberechtigte ermittelt werden können, erhalten diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorab die Möglichkeit zur Rückäußerung, ob sie abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenwänden abholen werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen nach Ablauf der Frist entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, die die Entsorgung vornimmt.
- (3) Der Gemeindevorstand kann ausnahmsweise für jeweils maximal 5 Jahre den Verbleib eines Grabmals trotz Ablauf der Ruhefrist gestatten, soweit die Fläche nicht anderweitig benötigt wird. Hierfür ist eine Gebühr pro Jahr zu erheben, die vorab für den ges. Gestattungszeitraum zu entrichten ist.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 32 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumte pflanzliche Grabschmucke dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (4) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (5) Die Herrichtung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung mit folgender Einschränkung: Die Unterhaltungs- bzw. Pflegearbeiten der Flächen zwischen den Gräbern gehen bei Überlassung der Grabstätte an die Nutzungsberechtigten über. Die Pflegeverpflichtung umfasst die an die Grabstätte angrenzende Fläche bis zur jeweils unmittelbar angrenzenden Grabstätte zur Hälfte. Bei Grabstätten, die im Randbereich liegen, ist zusätzlich ein an die Randseite (freie Seite) angrenzender Streifen von 50 cm Fläche zu pflegen.
- (6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 33 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 28 und 32 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Kaufgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 34 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Kaufgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem 01.01.2004 aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Kauf- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgen der Abbau und

die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 35 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Kaufgrabstätten, der Urnenerdgrabstätten und der Urnenwände.
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 30 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 36 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung dieser Friedhofsordnung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.